

Verfahrensordnung für Goshin-Jitsu Kyu-Grade Ju-Jitsu.

1. Die Abnahme von Kyu Prüfungen wird durch den Referenten für das Prüfungswesen überwacht. Zuständig für die Durchführung von Kyu-Prüfungen sind die, dem Verband angeschlossene Vereine.

2. Prüfungen abnehmen darf nur, wer eine gültige Prüferlizenz hat. Die Prüferlizenz wird auf einem dafür ausgeschriebenen Lehrgang von dem Referenten für das Prüfungswesen erteilt und gilt für zwei Kalenderjahre. Sie kann jederzeit entzogen werden, wenn eine der gegebenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird. Hierüber entscheidet der Referent für das Prüfungswesen.

Voraussetzungen für die Erteilung und Gültigkeit der Prüferlizenz sind.

- a) Aktive Ausübung von Ju-Jitsu (Goshin-Jitsu)
 - b) Besuch eines Prüferlizenzlehrganges / Fortbildungslehrganges (Technik) der vom GJV NRW e.V. durchgeführt wird.
 - c) Genaue Kenntnis der Prüfungsinhalte, sowie der Ordnung des GJV NRW e.V.
3. Eine Prüfungskommission darf nicht mehr als 20 Prüflinge an einem Tag prüfen.
4. Der 5. bis einschließlich 3. Kyu Grad GJ kann von einem Prüfer allein abgenommen werden. Ab dem 2. Kyu Grad sind zwei Prüfer erforderlich, von denen einer einem anderen Verein angehören muß.

5. Die erste Kyu-Prüfung erstreckt sich auf das Programm des 5. Kyu Grades. **Kinder unter 10 Jahren (Kinderprogramm.)**

Vor der ersten und zwischen allen weiteren Kyu Prüfungen muß eine aktive Vorbereitungszeit von mindestens sechs Monaten liegen (50 Stunden).

Bei Kindern unter 10 Jahren muß 1/2 Jahr liegen .

6. Erreicht ein Prüfling bei einem Prüfer in einen Fach nur die Punktzahl 2 (bei Vorkenntnissen die Punktzahl 3) so ist die Prüfung abzubrechen.

7. Eine Kyu Prüfung ist nach folgenden Punkten zu berücksichtigen und nur danach gültig.

- a) Prüfungsunterlagen sind von dem Vereine der dem GJ Verband angehört, bei der Geschäftsstelle des GJV NRW e.V. käuflich zu erwerben.
- b) Die Prüfung muß von den Prüfern im GJ - Paß eingetragen und durch das Prüfungssiegel gültig gemacht werden.
- c) Die Prüfungsurkunden müssen durch die Unterschrift der Prüfer und dem Vereinsstempel gültig gemacht werden.
- d) Die Nummer der jeweiligen Prüfungsurkunde muß in der Prüfungsliste unter Rubrik des Prüflings eingetragen werden. Die Prüfungsliste muss von allen Prüfern unterschrieben werden.
- e) Die Prüfungslisten müssen innerhalb von 4 Wochen dem Referenten für das Prüfungswesen unbedingt zugestellt werden.

Wenn alle diese Punkte von a) bis e) erfüllt sind, erst dann ist die durchgeführte Prüfung gültig. Die Prüfer sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die Einhaltung der Kyu - Verfahrensordnung verantwortlich.

8. Kosten und Gebühren sind vom Prüfling vor der Prüfung zu entrichten.

Diese Verfahrensordnung tritt 2007 in Kraft.

Goshin-Jitsu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.